

2263/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Großruck und Kollegen vom 16. April 1997, Nr, 2286/J, betreffend Dienstfreistellungen von öffentlich Bediensteten für Katastrophenfälle, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.bis 5,:

Gemäß § 74 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) 1979 kann einem Bundesbeamten auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden. Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Beamte den Anspruch auf die vollen Bezüge,

Der Sonderurlaub darf nach § 74 Abs, 3 leg,cit, nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen,

Für Vertragsbedienstete besteht eine gleichlautende Regelung in § 29a Vertragsbedienstetengesetz (VBG) 1948, Die Entscheidung über die Gewährung eines Sonderurlaubes obliegt grundsätzlich den Dienstbehörden; bis zu einer Dauer von drei Tagen den Leitern der Dienststellen in den einzelnen Ressorts. Nur jene Sonderurlaube, die ununterbrochen mehr als drei Monate dauern sollen, bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen,

Das Bundesministerium für Finanzen verfügt über keine Statistiken über die Gründe für die Gewährung bzw, Ablehnung von Sonderurlauben im allgemeinen und über solche aus Anlaß von Feuerwehreinsätzen im besonderen,  
Ich ersuche daher um Verständnis dafür, daß ich die Anfrage nicht konkret beantworten kann